

Finanzierung von Lebenshaltungskosten für Studierende

Der KfW-Studienkredit dient Studierenden zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts während des Erststudiums.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind volljährige Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland (www.kfw-foerderbank.de) immatrikuliert sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Der Abschluss „Bachelor“ wird in diesem Zusammenhang nicht als berufsqualifizierender Abschluss eines Erststudiums gewertet.

Zum Zeitpunkt des Finanzierungsbeginns darf der Studierende grundsätzlich das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Studierende, die dieses Alter überschritten haben und sich bereits im fortgeschrittenen Studium befinden, gilt, dass die zu Finanzierungsbeginn bereits absolvierten Fachsemester im geförderten ersten Studienfach sowie bereits in anderen Studiengängen absolvierte und mit einem KfW-Studienkredit geförderte Semester dem Höchstalter entsprechend zugeschlagen werden.

Antragsberechtigt sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, die sich mit dem Bundesbürger im Bundesgebiet aufhalten. Alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die sich rechtmäßig seit mindestens drei Jahren ständig im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls Anträge stellen. Dies gilt auch für deren Familienangehörige, die sich mit dem Unionsbürger im Bundesgebiet aufhalten, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet.

Familienangehörige sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder des Deutschen oder des Unionsbürgers oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen ein Unterhaltsanspruch gegen diese zusteht.

Was wird finanziert?

Der KfW-Studienkredit dient ausschließlich der Finanzierung von Lebenshaltungskosten während des Erststudiums. Das Darlehen wird stets für das erste Studienfach beantragt, auch wenn parallel mehrere Fächer studiert werden. Die Auszahlung von monatlichen Förderbeträgen zwischen 100 und 650 EURO erfolgt

i. d. R. bis zum 10. Fachsemester. Für Studierende, die sich zu Finanzierungsbeginn bereits im fortgeschrittenen Studium befinden, gilt, dass die zu diesem Zeitpunkt bereits absolvierten Fachsemester im geförderten ersten Studienfach sowie bereits in anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengängen absolvierte und mit einem KfW-Studienkredit geförderte Semester entsprechend angerechnet werden, d.h. den Auszahlungszeitraum verringern. Der Studierende muss zum Finanzierungsbeginn für ein Vollzeitstudium immatrikuliert sein. Soweit im Studienverlauf die Umstellung auf ein Teilzeitstudium oder ein Wechsel des finanzierten ersten Studienfachs erfolgt, ist dies unschädlich, der KfW jedoch vom Darlehensnehmer mitzuteilen. Eine Verlängerung der Förderungsdauer und des Zeitpunktes, an dem ein Leistungsnachweis (nähere Erläuterung siehe ergänzende Informationen) zu erbringen ist, ergibt sich hierdurch nicht. Auf begründeten Antrag können maximal vier zusätzliche Fachsemester gefördert werden, sofern nachgewiesen wird, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bis zum Ende des zusätzlichen Finanzierungszeitraums voraussichtlich erfolgreich abgelegt werden kann. Für die zwingend erforderliche Mitwirkung des Vertriebspartners wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 232 EUR fällig. Die KfW finanziert diesen Betrag stets vor. Die Aufwandsentschädigung wird Bestandteil des Darlehensbetrages und auch bei einem oder mehrfachem Wechsel des Vertriebspartners nur einmal fällig. Weitere Kosten fallen in Verbindung mit dem Vertragsabschluss für die Darlehensnehmer nicht an.

Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen möglich?

Die Kombination des KfW-Studienkredits mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen ist möglich. Siehe: ergänzende Informationen.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Die Darlehenslaufzeit ist flexibel gestaltbar und liegt maximal bei rd. 34 Jahren. Die Laufzeit gliedert sich in eine höchstens 5-jährige Auszahlungsphase, die auf Antrag und gegen Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule um einmalig max. zwei Jahre verlängert werden kann. Hieran schließen sich die tilgungsfreie Zeit, die in Abhängigkeit vom letzten Auszahlungstermin zwischen 18 und 23 Monaten (sog. Karenzphase) beträgt, und die Tilgungsphase an. Die KfW schlägt am Ende der Karenzphase einen Tilgungsplan für eine

10-jährige Tilgungsdauer vor. Maximal kann die Tilgungsphase auf 25 Jahre ausgedehnt werden. Auf Antrag kann die Karenzphase verkürzt werden.

Wie sind die Konditionen?

Die Verzinsung ist variabel und wird halbjährlich an die Kapitalmarktentwicklung angepasst. Jeweils zum 01.04. und zum 01.10. werden die Zinsen für das kommende Halbjahr (01.04. bis 30.09. bzw. 01.10. bis 31.03. = Roll-over-Perioden) festgelegt. Bei Vertragsabschluss wird dem Darlehensnehmer ein maximaler Zinssatz für einen Zeitraum von 15 Jahren garantiert.

Das Darlehen ist vom Beginn der Auszahlung an laufend zu verzinsen. In der Auszahlungsphase wird der fällige Zinsbetrag grundsätzlich mit der monatlichen Auszahlung verrechnet und einbehalten. Nach Vorlage eines Leistungsnachweises (s. ergänzende Informationen) hat der Darlehensnehmer die Möglichkeit, ab dem Beginn der nächsten Roll-over-Periode bis zum Beginn der Tilgungsphase bindend zu einem Zinsaufschub über zu gehen. Sollte sich der Studierende für einen Zinsaufschub entscheiden, so ist dieser für Studierende in höheren Semestern, die erstmals einen Antrag stellen, frühestens nach Ablauf einer Roll-over-Periode (01.04. bis 30.09. oder 01.10. bis 31.03.) möglich.

Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der „Konditionenübersicht der KfW-Förderbank“ zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 7431-4214 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über das Online Kreditportal www.kfw-foerderbank.de besteht die Möglichkeit für den Studierenden, sich zu informieren und mit den Bedingungen des KfW-Studienkredits vertraut zu machen. Mit dem dort zur Verfügung stehenden Tilgungsrechner können Kontenverläufe simuliert werden. Daneben steht dort das Antragsformular zur Verfügung.

Anhand der eingegebenen Daten wird automatisch ein Vertragsangebot des Studierenden an die KfW erstellt, das vom Antragsteller auszudrucken ist. Das Vertragsangebot enthält für Studierende in höheren Semestern ferner das Formular für den Leistungsnachweis. Das Antragsformular, das Vertragsangebot und ggf. das Formular zum Leistungsnachweis bilden den Dokumentensatz, der einem am Programm mitwirkenden Vertriebspartner nach Wahl des Studierenden vor Ort (Kreditinstitute oder Studentenwerke) ausgefüllt und ausgedruckt vorzulegen ist. Daneben sind bestimmte Nachweise vorzulegen (Ausweisdokument, Studienbescheinigung, Kontoverbindungsnachweis sowie ggf. Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde).

Der Vertriebspartner berät im Hinblick auf den persönlichen Finanzierungsbedarf sowie die Kreditkonditionen und prüft, ob die formalen Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Soweit sich im Gespräch ein Änderungsbedarf hinsichtlich des vom Studierenden vorgelegten Angebots ergibt, kann ein neues Angebot erstellt und ausgedruckt werden. Wichtig ist, dass die Unterzeichnung des Darlehensangebots erst im Beisein eines Mitarbeiters des Vertriebspartners vorgenommen wird!

Im Anschluss übersendet der Vertriebspartner den Antrag und das Vertragsangebot des Studierenden sowohl in elektronischer Form als auch die ausgedruckten und unterzeichneten Exemplare auf dem Postweg an die KfW, die nach positiver Entscheidung dem Darlehensnehmer eine Annahmestätigung zukommen lässt. Die Kreditentscheidung wird ausschließlich von der KfW getroffen. Die Führung des Darlehenskontos bei der KfW erfolgt im Anschluss nur über das Internet-Portal.

Bei Nichtvorliegen der Antragsvoraussetzungen oder für den Fall, dass die zu vervollständigenden und auszudruckenden Dokumente oder die Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden, wird der Vertriebspartner keine Weiterleitung an die KfW vornehmen. In Zweifelsfällen kann sich der Antragsteller direkt an die KfW wenden. Die KfW lehnt Anträge von Antragstellern ab, die bereits die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgegeben haben, gegen die eine Haftanordnung zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassen wurde oder über deren Vermögen ein Privatinsolvenzverfahren anhängig ist.

• Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Ausschließlich dem gewählten Vertriebspartner sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- kombiniertes Antragsformular/ Darlehensangebot
- gültige Studienbescheinigung für den beantragten Finanzierungsbeginn (die einfache Semesterbescheinigung reicht nicht aus; erstes Studienfach, Fachsemester und angestrebter Abschluss müssen ersichtlich sein)
- ein amtliches Ausweisdokument, aus dem sich die Meldeanschrift ergibt (z. B. Personalausweis, auch Reisepass in Verbindung mit der gültigen Meldebestätigung)
- bei ausländischen Studierenden zusätzlich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht durch die zuständige Ausländerbehörde. Das erforderliche Formular befindet sich unter www.kfw-foerderbank.de.

Datum: 02/2006 • Bestellnummer: 144051

- Nachweis über eine bestehende eigene Konto-Verbindung im Inland (z. B. durch Vorlage der Maestro-Card)
- In fortgeschrittenen Studienphasen: Leistungsnachweisformular.

Wie erfolgt die Auszahlung der Kreditmittel?

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus auf ein vom Studierenden im Antrag benanntes inländisches Girokonto. Der Darlehensnehmer wählt bei Antragstellung im Rahmen des möglichen Höchstbetrages seinen monatlichen Finanzierungsbetrag aus. Soweit sich im Verlauf des Studiums ein veränderter Finanzierungsbedarf ergibt, sind Anpassungen jeweils zum 01.04. bzw. 01.10. (= Roll-over-Termine) möglich. (Änderungs-) Mitteilungen übermittelt der Darlehensnehmer der KfW ausschließlich direkt unter Nutzung des über PIN/ TAN gesicherten Kontozuganges.

Welche Unterlagen sind im Studienverlauf vorzulegen?

Auszahlungsvoraussetzung für jedes weitere Semester ist die jeweils spätestens am 15.04. bzw. 15.10. vom Darlehensnehmer bei einem Vertriebspartner nach Wahl vorzulegende gültige Studienbescheinigung für das kommende bzw. angelaufene Semester.

Die Förderung kann auf Wunsch des Studierenden in der Auszahlungsphase zu jedem beliebigen Roll-over-Termin beendet werden. Sie endet spätestens mit dem Ablauf der Förderungshöchstdauer oder dem Erreichen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Wie erfolgt die Tilgung?

Die Tilgung beginnt nach Ablauf der Karenzphase, die in Abhängigkeit von dem letzten Auszahlungstermin 18 bis 23 Monate beträgt. Auf Wunsch des Darlehensnehmers kann die Karenzphase verkürzt werden. Sie muss aber mindestens eine vollständige Roll-over-Periode betragen. In der Karenz- und Tilgungsphase übermittelt der Darlehensnehmer der KfW ausschließlich direkt unter Nutzung des über PIN/ TAN gesicherten Kontozuganges seine (Änderungs-) Mitteilungen. Rechtzeitig vor Tilgungsbeginn übersendet die KfW dem Darlehensnehmer einen Tilgungsplan, der unter der Annahme eines gleich bleibenden Zinsniveaus eine reguläre Tilgungsdauer von 10 Jahren vorsieht. Der Darlehensnehmer hat die Möglichkeit, diese zu akzeptieren oder eine andere Tilgungsdauer zu wählen. Das Darlehen ist in monatlichen Raten, die Zins und Tilgung enthalten (Annuitäten), innerhalb von maximal 25 Jahren zurück zu zahlen. Die KfW zieht die fälligen Beträge per Lastschrift einzug jeweils zum Monatsersten ein. Wünsche des Darlehensnehmers auf Änderung der Höhe der Annuität sowie auf außer-

planmäßige Tilgung sind jeweils bis zum nächsten 15.03. bzw. 15.09. über das Internet-Portal anzukündigen, damit die Änderung bzw. der Einzug zum 01.04. bzw. 01.10. von der KfW umgesetzt werden kann. Zur fortlaufenden Information über die Darlehensentwicklung erhält der Darlehensnehmer regelmäßig Kontoauszüge.

Außerplanmäßige Rückzahlungen können nur in der Tilgungsphase zu den Roll-over-Terminen durchgeführt werden. Es gilt ein Mindestbetrag von 100 EURO.

Soweit sich der Darlehensnehmer in der Auszahlungs- oder Karenzphase bindend für einen Zinsaufschub entschieden hat, wird der aufgeschobene Zinsbetrag mit dem Beginn der Tilgungsphase fällig. Auf Wunsch des Darlehensnehmers wird die KfW mit ihm vereinbaren, dass die aufgeschobenen Zinsbeträge zum Zeitpunkt des Beginns der Tilgungsphase die Darlehensschuld erhöhen und der entsprechende Zinsbetrag mit dem Kapital zu den dafür geltenden Konditionen im Rahmen der monatlichen Annuitäten zurückgezahlt wird.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Keine.

Grundsätzlicher Hinweis

Ein Rechtsanspruch auf den KfW-Studienkredit besteht nicht.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der Anlage „ergänzende Informationen“ zu diesem Merkblatt.

Datum: 02/2006 • Bestellnummer: 144051